

SATZUNG

der Stadt Schweich

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Synagoge bereinigte Fassung (inkl. 2. Nachtrag)

Der Stadtrat Schweich hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 und zuletzt am 22.10.2022 und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 *Allgemeines*

Für die Benutzung der Synagoge der Stadt Schweich werden Entgelte erhoben. Diese Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 *Entgeltschuldner*

Entgeltschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 *Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit*

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entgeltbescheide fällig.

§ 4 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweich, den 17.03.2016 + zuletzt am 21.10.2022
Stadt Schweich

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Synagoge in der Stadt Schweich

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Synagoge in Schweich werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2016, 15.12.2016 und vom 20.10.2022 folgende Entgelte erhoben:

Entgelte:

1) Nutzung der Synagoge (inkl. Foyer, Saal, Empore, Küche und Toilettenanlage)

Entgelt	200,00 € / Tag
---------	----------------

2) Nutzung des Vorplatzes (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage)

Entgelt	150,00 € / Tag
---------	----------------

3) Nutzung der Synagoge und des Vorplatzes (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage)

Entgelt	300,00 € / Tag
---------	----------------

Weitere Kosten:

Nebenkosten	pauschal	25,00 € / Tag
Reinigung		25,00 € / Stunde

Kaution:

Als Kaution werden 100,00 € / Veranstaltung erhoben.

Schweich, den 21.10.2022
Stadt Schweich

Gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)